



Vorab per E-Mail

Verwaltungsgemeinschaft Moos
Gemeinde Buchhofen
Herrn Ersten Bürgermeister
Graf-Ulrich-Philipp-Platz 1
94554 Moos

Wasserrecht, Naturschutz, Bodenschutz

Sachbearbeiterin: Frau Kiefl

E-Mail: wasserrecht@lra-deg.bayern.de

Fax: 0991 3100 41 395

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
41-6451.05 Ki

☎ (0991) 31 00-0
oder Durchwahl
31 00 - 406

Zimmer-Nr.
213

Deggendorf,
25.11.2022

Vollzug der Wassergesetze;

Gewässer III. Ordnung, Herzogbach

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach

Anlagen:

Verordnung vom 24.11.2022

Kartensatz im Original inkl. CD

Festsetzung des Überschwemmungsgebiets

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Überschwemmungsgebiet am Herzogbach auf dem Gebiet der Gemeinden Buchhofen, Wallerfing und der Stadt Osterhofen wurde mit Verordnung vom 24.11.2022, in Kraft getreten am 25.11.2022, festgesetzt.

In diesem Zusammenhang muss aber nochmals angeführt werden, dass es sich (siehe Bekanntmachungen des Landratsamtes Deggendorf vom 22.10.2015 bzw. 28.09.2020) bis zur genannten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets bereits um ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet am Herzogbach handelte, welches die gleichen Rechtswirkungen entfaltet (ausgenommen Gründlandumbruchverbot), wie ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet (vgl. § 78 Abs. 8 und § 78 a Abs. 6 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)).

Die Verordnung mit den dazugehörigen Übersichts- und Detailkarten werden hiermit zum weiteren Verbleib an Sie als betroffene Kommune übersandt.

In der Verordnung wurde festgesetzt, dass die Karten sowohl im Landratsamt Deggendorf als auch in der Verwaltungsgemeinschaft Moos während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

Um entsprechende Veranlassung darf deshalb gebeten werden.

Die genannten Unterlagen können auch im Amtsblatt Nr. 25 vom 25.11.2022 des Landkreises Deggendorf auf der Homepage des Landkreises Deggendorf (www.landkreis-deggendorf.de/aktuelles/amtsblatt/) eingesehen werden.

Hausanschrift:
Herrenstraße 18
94469 Deggendorf

Elektronische Adressen:
E-Mail: poststelle@lra-deg.bayern.de
De-Mail: poststelle@landkreis-deggendorf.de-mail.de
Homepage: <http://www.landkreis-deggendorf.de>

FAX: +49 991 3100 41 250
+49 991 3100 8900

Bankverbindungen:
Sparkasse Deggendorf
IBAN: DE57 7415 0000 0380 0007 60
Swift-BIC: BYLADEM1DEG

Raiffeisenbank Deg.-Plattling
IBAN: DE64 7416 0025 0000 0971 10,
Swift-BIC: GENODEF1DEG

Besuchszeiten:
Montag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 12.30 Uhr
13.30 – 16.00 Uhr
Mittwoch 07.30 – 12.30 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.00 Uhr
Freitag 07.30 – 12.00 Uhr
Zulassung Deggendorf zusätzlich:
Montag 13.30 - 16.00 Uhr



Die Bekanntmachung der Verordnung im Amtsblatt des Landkreises Deggendorf reicht gesetzlich aus. Eine weitere ortsübliche Bekanntmachung (Amtstafel, Internet) durch die Gemeinde Buchhofen wird zur **Information der unmittelbar betroffenen Bürger** jedoch empfohlen.

In diesem Zusammenhang wird daraufhin gewiesen, dass das Landratsamt Deggendorf alle Einwendungsführer u. a. mittels Übersendung der Verordnung über die Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach informiert hat.

Wie Ihnen bereits mit Schreiben des Landratsamtes Deggendorf vom 28.10.2022 mitgeteilt wurde, müssen Ihre Bedenken bzw. Anregungen -weiterhin nach eingehender Prüfung und erneuter telefonischer Rückfrage seitens des Ersten Bürgermeisters Josef Friedberger- aus folgenden Gründen als unbegründet zurückgewiesen werden und wurden somit nicht beim Erlass der Überschwemmungsgebietsverordnung berücksichtigt (vgl. Art. 73 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Wassergesetz (BayWG)):

Vgl. folgende Ausführungen im Rahmen der Online-Konsultation sowie Rückantwort vom 28.10.2022:

„Inhalt der Stellungnahme:

Die Gemeinde Buchhofen bittet um Klarstellung, ob festgesetzte Überschwemmungsflächen mit einem Bauverbot belegt werden müssen.

Äußerung -Landratsamt Deggendorf:

Die Tatsache, dass sowohl vorläufig gesicherte als auch festgesetzte Überschwemmungsgebiete mit einem Bauverbot belegt werden ergeben sich aus dem Gesetz (vgl. § 78 Abs. 4 WHG auch i. V. m. § 78 Abs. 8 WHG).

Im Übrigen darf auf die Ausführungen im Rahmen dieser Online-Konsultation verwiesen werden.“

Um nochmalige Kenntnisnahme wird gebeten.

Mit Schreiben vom 01.10.2021 haben Sie zur der geplanten Festsetzung des Überschwemmungsgebiets **nochmals folgende Äußerung abgegeben:**

Die Gemeinde Buchhofen merkte an, dass im Zuge einer Flurneuordnung (2003 bis 2014) westlich von Buchhofen am Herzogbach Regenrückhaltungen gebaut wurden.

Des Weiteren wird erwähnt, dass durch die Regenrückhaltungen das Hochwasserrisiko für den Ortsteil Buchhofen erheblich gesenkt worden sei und dadurch die Überflutungsfahr bei einem einhundertjährigen Hochwasser als sehr gering einzuschätzen ist.

Die Gemeinde Buchhofen bittet diesbezüglich nochmals um Prüfung, inwieweit die in den Planunterlagen festgesetzten Überschwemmungsflächen verkleinert werden könnten, da aufgrund der vorgenannten baulichen Maßnahmen bereits wesentliche Verbesserungen für den Hochwasserschutz erbracht wurden.

Ihre Äußerung vom 01.10.2021 wurde an das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf weitergeleitet. Das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf hat hierzu wie folgt Stellung genommen:

„Der Bereich der Regenrückhaltung bzw. Renaturierung westlich der Gemeinde Buchhofen wurde bei der Erstellung des Modells, welches Grundlage für die Ermittlungen des Überschwemmungsgebietes des Herzogbaches, basierend auf einem einhundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100), berücksichtigt.



Da es sich bei der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes am Herzogbach, basierend auf einem einhundertjährigen Hochwasserereignis (HQ100), **um eine Feststellung natürlicher Gegebenheiten handelt**, lassen sich die von der Gemeinde Buchhofen gewählten Begriffe wie „Planunterlagen“ oder „verkleinern“ nicht begründen.“

Alle erhobenen Einwendungen wurden somit aus Sicht des Landratsamtes Deggendorf substantiell im Rahmen der Online-Konsultation erörtert.

Gemäß Art. 73 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG sind verspätet vorgebrachte Anregungen und Bedenken materiell präkludiert. Dies bedeutet, dass nach der Einwendungsfrist (vorliegend 15.03.2021) weiterhin vorgebrachte Anregungen und Bedenken prinzipiell ausgeschlossen sind.

Die Überprüfung Ihrer erneut telefonisch nach der o. g. Frist vorgebrachten Bedenken führte wie oben angeführt -nach Beteiligung des amtlichen Sachverständigen (=Wasserwirtschaftsamt Deggendorf)- zu keinem anderen Ergebnis als zu dem bisherig ermittelten Umfang des Überschwemmungsgebiets.

Es wird daraufhin gewiesen, dass Sie als Betroffener innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung gegen die Rechtsverordnung nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. V. m. Art. 5 Satz 1 Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) unter den Voraussetzungen des § 47 Abs. 2 VwGO einen Antrag auf Normenkontrolle beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof stellen können.

Des Weiteren kann im Vorfeld bezüglich der Berechnungsgrundlagen/berechneten Karten zur Festsetzung des Überschwemmungsgebiets am Herzogbach Akteneinsicht beim zuständigen Wasserwirtschaftsamt Deggendorf beantragt werden.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Kiefl
Dipl.-Verwaltungswirtin (FH)